

Homosexualität und Männlichkeit im Spannungsfeld von Justiz, Psychiatrie, Militär und Adel. Ein Fall aus der forensischen Militärpsychiatrie des Ersten Weltkriegs

David Freis

Einleitung

Die Geschichte der deutschen Psychiatrie während des Ersten Weltkriegs ist in den letzten beiden Jahrzehnten Gegenstand zahlreicher Untersuchungen gewesen, die sich vor allem auf die Behandlung und Interpretation der so genannten „Kriegsneurosen“ und die institutionelle und diskursive Verflechtung von Psychiatrie und Militär fokussiert haben.¹ Die Psychiatrie hatte jedoch bereits im Laufe des 19. Jahrhunderts ihre gesellschaftlichen Kompetenzen weit über die Behandlung (und Verwahrung) psychisch erkrankter Menschen hinaus erweitern können – durch ihre Expertisen zur

¹ So beispielsweise Riedesser, Peter, Axel Verderber: *„Maschinengewehre hinter der Front“*. Zur Geschichte der deutschen Militärpsychiatrie. Frankfurt a.M. 1996; Lerner, Paul: *Hysterical Men. War, Psychiatry, and the Politics of Trauma in Germany, 1890-1930*. Ithaca und London 2003; zuletzt Köhne, Julia Barbara: *Kriegshysteriker. Strategische Bilder und mediale Techniken militärpsychiatrischen Wissens (1914-1920)*. Husum 2009.

Schuldfähigkeit von Angeklagten wurden Psychiater bereits vor der Jahrhundertwende unverzichtbarer Bestandteil strafgerichtlicher Verfahren.² Auch wenn zeitgenössische Statistiken³ und ein Blick in die Bestände einschlägiger Archive deutlich machen, dass forensischen Gutachten auch unter den Bedingungen der Militärpsychiatrie des Ersten Weltkriegs eine wichtige Rolle zukam, ist dieses Kapitel der Psychiatriegeschichte bisher unerforscht geblieben. Dieser Artikel wird diese Lücke nicht schließen können, sondern möchte durch die qualitative Analyse einer einzelnen Fallakte aus dem Archiv der Berliner Charité zunächst das geschlechter- und kulturgeschichtliche Potential dieses Untersuchungsfeldes sondieren.⁴ Die meiner Untersuchung zu Grunde liegende Fallakte bezieht sich auf ein militärgerichtliches Verfahren gegen den Hauptmann Dietrich Friedrich Wilhelm Graf Bülow von Dennewitz,⁵ der die Zeit vom 16. bis zum 21. Mai 1917 unter psychiatrischer Beobachtung in der Psychiatrischen und Nervenlinik der Charité verbrachte und über den etwa einen Monat später, am 18. Juni 1917, von den damit beauftragten Ärzten ein forensisches Gutachten ausgestellt wurde. Dass die Verurteilung durch das Feldgericht der Etappeninspektion der 8. Armee – auch wenn die explizite Benennung des Delikts in der Fallakte offensichtlich vermieden wurde – aufgrund eines homosexuellen Aktes erfolgte, gibt dem Fall mit Blick auf den militärischen Rang und die Herkunft des Grafen nicht nur den Anschein des Skandalösen, sondern stellt ihn zugleich auch in den Brennpunkt unterschiedlicher militärischer, adliger und psychiatrisch-sexualwissenschaftlicher Diskurse über Adel, Männlichkeit, Familie, Homosexualität und Nervosität, die ich im

² Fischer-Homberger, Esther: *Medizin vor Gericht. Zur Sozialgeschichte der Gerichtsmedizin*. Darmstadt 1988; Lorenz, Maren: *Kriminelle Körper – gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung*. Hamburg 1999.

³ Weiler, Karl: Kriegsgesichtspsychiatrische Erfahrungen und ihre Verwertung für die Strafrechtspflege im Allgemeinen, in: *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform* 12 (1921/22), S. 282-331.

⁴ Der vorliegende Artikel erweitert einen Ausschnitt aus meiner Abschlussarbeit, die sich auf die Gesamtheit der militärgerichtspychiatrischen Fallakten der Berliner Charité aus den Jahren 1914-1918 bezog.

⁵ Entgegen meiner üblichen Praxis habe ich in diesem Artikel auf die Anonymisierung des Familiennamens verzichtet, da wesentliche Teile der Analyse sich auf eben diesen familiären Kontext beziehen und daher die Anonymisierung auf der Ebene der Literaturangaben nicht aufrecht zu erhalten wäre.

folgenden nachzeichnen werde. Bevor auf den Fall selbst eingegangen werden soll, wird jedoch der historische und institutionelle Kontext der Erstellung der Akte in Grundzügen zu skizzieren sein.

Zum historischen Kontext gerichtspsychiatrischer Gutachten

Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts wurden der kriminologische Diskurs und die gerichtliche Praxis zunehmend abhängig von der sich zu dieser Zeit konstituierenden wissenschaftlichen Psychiatrie. Das „Einfallstor“, durch das kriminalpsychiatrische Experten das bisherige Monopol der Juristen in der strafrechtlichen Praxis bedrohen und eine zunehmende Deutungsmacht in Gerichtsverfahren erlangen konnten, war die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten. Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts war die strafrechtliche Regel, wonach ein Täter nicht zu bestrafen war, wenn er die Tat in einem Zustand fehlender Willensfreiheit begangen hatte, mit einer medizinischen Einschätzung des „Gemüths-zustandes“ verbunden worden.⁶ Mit dem §51 des Reichsstrafgesetzbuchs von 1871 wurde die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit explizit an psychiatrische Kategorien gekoppelt, die eine Einholung einer psychiatrischen Expertise in zahlreichen Verfahren zur Notwendigkeit machte:⁷

„§51. Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbildung ausgeschlossen war.“⁸

Die Zahl der Fälle, in denen medizinische Sachverständige hinzugezogen wurden, stieg in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und um die Jahrhundertwende stark an.⁹ Waren zunächst noch ortsansässige Mediziner oder Anstaltsärzte als Gutachter berufen worden, verlagerte sich die Sach-

⁶ Müller, Christian: *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871-1933*. Göttingen 2004, S. 23ff.

⁷ Ebd., S. 25.

⁸ Frank, Reinhard (Hg.): *Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich*. Tübingen 1915, S. 113.

⁹ Wetzell, Richard F.: *Inventing the Criminal. A History of German Criminology, 1880-1945*. Chapel Hill und London 2000, S. 79.

verständigentätigkeit nach der Jahrhundertwende auf spezialisierte Gerichtsärzte, die durch ihre größere Nähe zur Justiz weniger geneigt schienen, Angeklagte für schuldunfähig zu erklären.¹⁰

Die Kommunikation zwischen Justiz und Psychiatrie, wie sie über die Schnittstelle der Zurechnungsfähigkeit vermittelt in den Gerichten stattfand, verlief nicht immer reibungslos: Sowohl im unterschiedlichen Rollenverständnis der sich als unparteiisch begreifenden Richter und der sich als Mitglieder eines helfenden Standes verstehenden Ärzte, als auch in den unterschiedlichen juristischen und psychiatrischen Auslegungen des Begriffs der Zurechnungsfähigkeit waren Konfliktfelder angelegt, in denen jeweils auch die Deutungsmacht der beiden Disziplinen in der strafrechtlichen Praxis verhandelt wurde. So sahen Juristen durch die Ansprüche der Psychiatrie auf eine Beurteilung der Schuldfähigkeit der Angeklagten ihren Zuständigkeitsbereich bedroht. Diese Sorge war nicht ohne Grund, denn tatsächlich ließ der Wortlaut des §51 RStGB eine von medizinischen Kategorien unabhängige Definition der Zurechnungsfähigkeit kaum zu.¹¹

Der Fall des Grafen Dietrich F. W. Bülow von Dennewitz

Dietrich Friedrich Wilhelm Graf Bülow von Dennewitz, Hauptmann der Etappeninspektion¹² der 8. Armee, war am 8. August 1916 auf Beschluss des entsprechenden Feldkriegsgerichts wegen „Missbrauch der Dienstgewalt und Beleidigung eines Untergebenen“ (§114 und §121 MStGB¹³)

¹⁰ Müller, Verbrechensbekämpfung, S. 26, 30.

¹¹ Kaufmann, Doris: *Aufklärung, bürgerliche Selbstfindung und die „Erfindung der Psychiatrie“ in Deutschland 1770-1850*. Göttingen 1995, S. 306ff. Siehe auch Greve, Ylva: Richter und Sachverständige. Der Kompetenzstreit über die Beurteilung der Unzurechnungsfähigkeit im Strafprozeß des 19. Jahrhunderts, in: Helmut Berding, Diethelm Klippel, Günther Lottes (Hg.): *Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert*. Göttingen 1999, S. 69–104; sowie Moulin, Patricia: Die mildernden Umstände, in: Michel Foucault (Hg.): *Der Fall Rivière. Materialien zum Verhältnis von Psychiatrie und Strafjustiz*. Frankfurt a.M. 1975, S. 242–248.

¹² Zur Organisation der Etappe siehe Thoss, Bruno: Art. Etappe, in: Gerhard Hirschfeld, Gerd Krumeich, Irina Renz (Hg.): *Enzyklopädie Erster Weltkrieg*. Paderborn 2. Aufl. 2004, S. 465.

¹³ Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich (1913), in: Philipp Allfeld (Hg.): *Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reiches. Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts mit einem Gesamtregister*. München und Berlin 1913, S. 77–103, hier S. 94f.

verurteilt worden. Nach einer Haftzeit, deren Dauer sich aus der Akte der Charité nicht genau entnehmen lässt,¹⁴ kam es zur Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Reichsmilitärgericht,¹⁵ der höchsten militärjuristischen Instanz des Kaiserreichs.¹⁶ Am 19. Februar 1917 beschloss der II. Senat des Reichsmilitärgerichts ein psychiatrisches Obergutachten über die Schuld-fähigkeit des Grafen Bülow von Dennewitz nach §51 RStGB anfertigen zu lassen. Der dafür zuständige Wissenschaftliche Senat der Kaiser Wilhelms-Akademie, seinerseits neben anderen Funktionen auch die höchste gerichts-psychiatrische Instanz des preußischen Militärs, beauftragte den Leiter der Psychiatrischen und Nervenlinik der Berliner Charité, Karl Bonhoeffer,¹⁷ sowie den stellvertretenden Generalarzt des Sanitätsamtes der militärischen Institute, Hümmerich, mit der Anfertigung eines entsprechenden Gutachtens.¹⁸

Die Tage vom 16. bis zum 21. Mai 1917 verbrachte Graf Bülow von Dennewitz unter der Beobachtung Karl Bonhoeffers in der psychiatrischen Klinik der Charité, wo er im „Ecksaal kleines Zimmer St.1“ untergebracht war.¹⁹ Etwa einen Monat später, am 18. Juni 1917, kamen die Ärzte Hümmerich und Bonhoeffer in ihrem Obergutachten zu dem Ergebnis, dass „zum mindesten Zweifel an dem Vorliegen der Zurechnungsfähigkeit im Sinne des §51 [RStGB] zur Zeit des Delikts“ vorlägen.²⁰ Damit schloss sich das Obergutachten drei schon früher vorgelegten Gutachten der

¹⁴ Krankenblatt: Dietrich F. W. Graf Bülow von Dennewitz, Historisches Krankenblattarchiv der Psychiatrischen und Nervenlinik der Charité Berlin, 243/1917 M, S. 2 des Kranken-journals.

¹⁵ Ebd., S. 1 des Gutachtens.

¹⁶ Matuschka, Edgar von: Organisationsgeschichte des Heeres 1890-1918, in: Friedrich Forstmeier u. a. (Hg.): *Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648-1939. Band 3, Abschnitt V: Von der Entlassung Bismarcks bis zum Ende des Ersten Weltkrieges 1890-1918.* München 1979, S. 157-282, hier S. 200f.

¹⁷ Zu Bonhoeffer siehe Neumärker, Klaus-Jürgen: *Karl Bonhoeffer. Leben und Werk eines deutschen Psychiaters und Neurologen in seiner Zeit.* Leipzig 1990; sowie Zutt, Jürg, Erwin Straus, Heinrich Scheller (Hg.): *Karl Bonhoeffer. Zum Hundertsten Geburtstag am 31. März 1968.* Berlin u.a. 1969.

¹⁸ Krankenblatt 243/1917 M, Brief des Generalstabsarztes der Armee.

¹⁹ Ebd., S. 1 des Gutachtens, S. 1. des Krankenjournal.

²⁰ Ebd., S. 5.

„Sachverständigen Oberstabsarzt Dr. Krause, Privatdocent Prof. Dr. Bergell und San. Rat. Stabsarzt Dr. Levinstein“ an.²¹ Da die zitierte Formulierung des Obergutachtens im weiteren Verlauf des Verfahrens vor dem Reichsmilitärgericht anscheinend zu viel Spielraum für Interpretationen zuließ, präzisierten Hümmerich und Bonhoeffer am 14. November 1917 ihre Einschätzung in einem kurzen Schreiben an den stellvertretenden Generalstabsarzt der Armee wie folgt:

„In Ergänzung des Gutachtens vom 18. Juni 1917 erklären die Unterzeichneten, dass der Ausdruck des Schlusssatzes, dass bei dem Grafen Bülow v. Dennewitz zum mindesten Zweifel an dem Vorliegen der Zurechnungsfähigkeit im Sinne des §51 ST.G.B. bestehen, diese Zweifel als recht erheblich bezeichnen will.“²²

Dass auch nach drei im Ergebnis übereinstimmenden Gutachten renommierter Ärzte, die jeweils festgestellt hatten, dass Graf Bülow von Dennewitz für das ihm zur Last gelegte Delikt der Schutz des §51 RStGB zu gewähren sei, dennoch eine Anrufung des Wissenschaftlichen Senats der Kaiser Wilhelms-Akademie erfolgt war, zeigt – ebenso wie die Einschaltung des Reichsmilitärgerichts als höchster militärjuristischer Instanz – die Bedeutung, die dem Fall anscheinend von unterschiedlichen Seiten her zugemessen wurde. Schließlich hatte Ewald Stier, Chefarzt in der Nervenlinik der Charité und damals Generalstabsarzt der Armee,²³ im Rahmen eines anderen militärgerichtspsychiatrischen Verfahrens den stellvertretenden Leiter der Kaiser Wilhelms-Akademie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Anlass zur Anrufung des Wissenschaftlichen Senats nur dann gegeben sei, wenn eine „Differenz von Gutachten“ vorliege²⁴ – eine Bedingung also, die im Fall des Grafen Bülow von Dennewitz nicht gegeben war. Das Delikt

²¹ Ebd., S. 1.

²² Krankenblatt 243/1917 M, Schreiben Hümmerichs und Bonhoeffers vom 18.11.17, Schreibweise wie im Original.

²³ Komo, Günter: „Für Volk und Vaterland“. *Die Militärpsychiatrie in den Weltkriegen*. Münster, Hamburg 1992, S. 51.

²⁴ Krankenblatt: Fritz F., Historisches Krankenblattarchiv der Psychiatrischen und Nervenlinik der Charité Berlin, 486/1916 M, Schreiben Ewald Stiers vom 4. September 1916.

das zur Verurteilung des Grafen durch das Feldkriegsgericht der 8. Etappeninspektion geführt hatte, wurde in dem Obergutachten nicht explizit genannt. Aus dem Gutachten, das betonte, dass der Graf „in sexueller Hinsicht normal veranlagt[.]“ sei und den im Krankenjournal protokollierten Angaben des Angeklagten, geht jedoch unzweifelhaft hervor, dass dem Grafen und „dem nachträglich wegen Erpressung in der gleichen Angelegenheit bestraften Matrosen v. S[...]“ homosexuelle Handlungen zur Last gelegt wurden.²⁵ An dieser Stelle soll zunächst der Verlauf der Ereignisse die zur Einleitung des militärgerichtspsychiatrischen Verfahrens geführt hatten, rekonstruiert werden. Über den hier darzustellenden Fall hinaus erlauben die ausführlichen Schilderungen des Gutachtens dabei auch einen Einblick in den Alltag der Etappe während des Ersten Weltkriegs.

Der Darstellung des Grafen zufolge, habe er während seiner Zeit in Libau (der heutigen lettischen Hafenstadt Liepāja) häufig mit dort stationierten Mitgliedern der Marine verkehrt.²⁶ In den dortigen Kasinos wurde „getrunken, sehr viel mehr als sonst, vor allem schwere Südweine, Burgunder, Schnäpse“ und regelmäßig sei dort versucht worden, ihn, der nach eigenem Bekunden „viel vertragen“ könne, mit „Alkohol unterzukriegen“.²⁷ Dort sei er auch mit der Person zusammengetroffen, auf die im Krankenjournal im Weiteren lediglich als auf „den Mann“ Bezug genommen wird. Dieser habe ihn zunächst mit dem Blick „fixiert“, es sei auch „irgendwas gesagt“ worden, doch da er zu diesem Zeitpunkt „geistig nicht auf der Höhe gewesen“ sei, habe er nur vage und lückenhafte Erinnerungen an das weitere Geschehen. Nachdem er später noch im Kasino gewesen sei, sei er am nächsten Tag „etwas katerig“ aufgewacht.

²⁵ Krankenblatt 243/1917 M, S. 1f des Gutachtens.

²⁶ Libau befand sich im damaligen „Gebiet des Oberbefehlshabers der gesamten deutschen Streitkräfte im Osten“, kurz „Ober Ost“. Die besondere Stellung, die dem Militär in dieser Region zukam, ist jedoch im Fall des Grafen B. kaum sichtbar. Siehe Liulevicius, Vejas Gabriel: Art. Ober-Ost, in: Gerhard Hirschfeld, Gerd Krumeich, Irina Renz (Hg.): *Enzyklopädie Erster Weltkrieg*, Paderborn 2. Aufl. 2004, S. 753–754; Presseabteilung Ober Ost: *Das Land Ober Ost. Deutsche Arbeit in den Verwaltungsgebieten Kurland, Litauen und Bialystok-Grodno*, hg. v. den Oberbefehlshabern Ost. Stuttgart und Berlin 1917.

²⁷ Krankenblatt 243/1917 M (wie Anm. 14), S. 3 des Krankenjournals.

Einige Tage später habe er einen Brief erhalten.²⁸ Es kann davon ausgegangen werden, dass der im Krankenjournal genannte Brief mit der Erpressung des Grafen durch den Matrosen von S. zusammenhing. Erpressungen, die sich der schwerwiegenden sozialen und juristischen Sanktionen gegen homosexuelle Männer als Druckmittel bedienten, stellten im Kaiserreich keine Seltenheit dar.

Dem Erpressungsversuch folgten Verhöre, Verurteilung und Haft, wobei unklar bleibt, welche Umstände zur Eröffnung eines militärgerichtlichen Verfahrens geführt hatten. Mehrfach betonte Graf Bülow von Dennewitz gegenüber den psychiatrischen Gutachtern, dass er sich nicht mehr erklären könne, warum er sich in der Verhandlung nicht geschickter verhalten habe und sich nicht rechtzeitig einen Rechtsbeistand genommen habe.²⁹ Über einen in diesem Zusammenhang erwähnten „unglückseligen Alibibeweis“ finden sich in der Akte keine weiteren Informationen.³⁰ Der Graf erklärte seine Ungeschicklichkeit im Verfahren mit seiner juristischen Ahnungslosigkeit und mit der Angst, als Homosexueller angesehen zu werden.³¹

Erst nach der Verurteilung griff er auf die Unterstützung seiner Familie zurück:

„Zuerst habe er in den ersten Tagen der Haft einen objektiven Berater gesprochen, nämlich seinen Schwager, und zwar auf Veranlassung seiner Frau. Dieser Schwager habe ihm gesagt, der Mann müsse ihn eben ‚hypnotisiert‘ haben. Dieser Ausdruck habe ‚wie eine Erlösung‘ auf ihn gewirkt, denn nun habe er zuerst verstehen können, wie das Ganze möglich gewesen sei.“³²

Die hier geäußerte Annahme des Grafen, dass er wohl „hypnotisiert“ worden sei, kann sicherlich als – bewusster oder unbewusster – Versuch gelesen

²⁸ Ebd., S. 6f.

²⁹ Ebd., S. 1f.

³⁰ Ebd., S. 2.

³¹ Ebd.

³² Ebd., S. 2f.

werden, die ihm vorgeworfenen homosexuellen Handlungen aus dem Bereich eigener Verantwortung hin auf eine suggestive Einwirkung zu verschieben. Hierbei griff der Graf zurück auf verbreitete zeitgenössische medizinische und populärwissenschaftliche Diskurse, die sich um das Thema der Hypnose kreisten.³³

In einem stärkeren Maße als in dem Obergutachten, das als Teil einer hochgradig formalisierten institutionellen Kommunikation zwischen Militärjustiz und Psychiatrie einen sehr distanzierten Duktus wahrte, gewährt das Krankenjournal Einblick in die medizinisch-psychiatrischen Diskurse und das Verhältnis zwischen dem Arzt und dem Angeklagten. So bescheinigte Karl Bonhoeffer dem Grafen einerseits ein „der gesellschaftlichen Stellungen angepasst[es]“ Verhalten und „liebenswert[e], freundlich[e]“ Umgangsformen, bemerkte andererseits jedoch, dass dieser sich „leicht in Nebensächlichem“ verliere. Auch schätzte der Graf die Situation in der er sich befinde „reichlich optimistisch“ ein.³⁴

Eine Besonderheit im Fall des Grafen Bülow von Dennewitz stellt ein den Untersuchungsakten beigelegter Brief der Ehefrau des Grafen, Alice Ernestine Ottilie Bülow von Dennewitz, geb. von Kamptz,³⁵ vom 31. Mai 1917 dar. In ihrem Brief wandte sich die Gräfin zehn Tage nach der Abreise ihres Mannes aus der Charité persönlich an Karl Bonhoeffer. Aus dem Schreiben geht nicht hervor, ob und in welchem Maße es zwischen dem Ende der Untersuchung in der Charité und dem Verfassen des Briefes Absprachen zwischen den Eheleuten gab.

Offensichtlich ist jedoch, dass die Gräfin zumindest über den groben Verlauf des Verfahrens informiert war und mittels des Briefes Einfluss auf das Gutachten über ihren Ehemann zu nehmen versuchte. Mit der Absicht, den

³³ Siehe z.B. Lerner, Paul: *Hysterical Cures: Hypnosis, Gender and Performance in World War I and Weimar Germany*, in: *Historical Workshop Journal* 45 (1998), S. 79–101.

³⁴ Krankenblatt 243/1917 M, S. 1 des Krankenjournal.

³⁵ WW-PERSON-Eintrag: Alice Ernestine Ottilie v. Kamptz, <http://www8.informatik.uni-erlangen.de/cgi-bin/stoyan/13/LANG=germ/F=Alice@Ernestine@Ottilie/N=v.Kamptz> (Okt. 2008)

psychiatrischen Gutachter Bonhoeffer „auf einige Punkte noch aufmerksam zu machen, welche mein Mann möglicherweise unerwähnt ließ“³⁶ berichtete die Gräfin von einigen alltäglichen Begebenheiten, in denen ihr Mann kurzzeitig der Ansicht gewesen sei, dass sein Verstand ausgesetzt habe, oder in denen er, seiner „sonst recht ausgeprägten Willensstärke“ zum Trotz, ungewöhnlich müde, passiv oder gleichgültig gewesen sei.³⁷ Die Gräfin nahm in ihrem Brief die Rolle eines medizinischen Laien an; obwohl die von ihr geschilderten Beobachtungen anscheinend auf zeitgenössische populärpsychiatrische Diskurse zurückgreifen, überließ sie alle medizinischen Schlussfolgerungen der fachlichen Autorität des Nervenarztes Bonhoeffer. So heißt es im Brief der Gräfin:

„Wir saßen zusammen am Frühstückstisch, plötzlich legte mein Mann seine Hand auf meinen Arm faßte sich mit der anderen Hand an die Stirn und sagte: „Halt doch mal.“ Dieser Zustand dauerte vielleicht drei Minuten, als es vorüber war, sagte mein Mann: „Eben setzte mein Verstand vollkommen aus, so muß einem zu Mute sein, wenn man verrückt wird.“³⁸

Es ist auffällig, dass das durch den Brief der Gräfin wie auch durch seine eigenen Schilderungen gezeichnete Bild des Grafen Bülow von Dennewitz nicht nur als exaktes Negativ eines bestimmten Entwurfs hegemonialer Männlichkeit erscheint, sondern als solches selbst einer typischen Figur der zeitgenössischen Diskurse über Adel, Militär und Männlichkeit entspricht: der des „nervösen“ – oder „neurasthenischen“ – Offiziers,³⁹ wie sie beispielsweise in Arthur Schnitzlers satirischer Novelle *Leutnant Gustl* (1900) auftrat.⁴⁰

³⁶ Krankenblatt 243/1917 M, S. 1 des Briefs der Gräfin Bülow von Dennewitz.

³⁷ Ebd., S. 4f.

³⁸ Ebd., S. 2f.

³⁹ Hofer, Hans-Georg: *Nervenschwäche und Krieg. Modernitätskritik und Krisenbewältigung in der österreichischen Psychiatrie (1880-1920)*. Wien u.a. 2004, S. 173f.

⁴⁰ Schnitzler, Arthur: *Leutnant Gustl*, in: *Gesammelte Werke. Die Erzählenden Schriften*, Bd. 1, Frankfurt/Main 1962, S. 337–366; Eine entsprechende Interpretation der Novelle als satirische Schilderung eines Falls von „männlicher Hysterie“ findet sich beispielsweise bei Freeman, Thomas: *Leutnant Gustl. A Case of Male Hysteria?*, in: *Modern Austrian Literature* 25,3/4 (1992), S. 41–52. Die Veröffentlichung der Novelle wurde insbesondere von

Dass die Gräfin mit ihrem Brief aus eigener Initiative und mit der offensichtlichen Absicht, eine pathologisierende Diagnose zu unterstützen, Einfluss auf das gerichtspsychiatrische Verfahren zu nehmen versuchte, macht deutlich, dass die Pathologisierung seines Verhaltens für den Grafen in seiner Situation keine Bedrohung darstellte. Vielmehr stellte sich aus der Perspektive des Ehepaars Bülow von Dennewitz eine psychiatrische Diagnose, trotz ihrer möglicherweise stigmatisierenden Wirkung, im Vergleich zu den juristischen und sozialen Folgen des militärjuristischen Verfahrens und des Vorwurfs der Homosexualität als das geringere Übel dar.

Adel und Familie

Die Familie Bülow gehört zum mecklenburgischen Uradel, ihre Geschichte reicht zurück bis zur ersten urkundlichen Erwähnung im Jahr 1229.⁴¹ Der Freiherr Friedrich Wilhelm von Bülow, Großvater des Angeklagten, zählt zu den „großen Männern“ der preußischen Geschichte: Als General in den napoleonischen Kriegen galt er nach der siegreichen Schlacht bei Dennewitz als „Held von Dennewitz“ und wurde am 3. Juni 1814 als „Graf Bülow von Dennewitz“ in den Grafenstand erhoben.⁴² 1815 erhielt die Familie das Gut Grünhoff bei Königsberg als preußische Donation. Wie auch aus dem Deckblatt der vorliegenden Akte hervorgeht, behielt die Familie Grünhoff als Sitz bei – sowohl Dietrich F. W. Bülow von Dennewitz als auch seine Kinder wurden in Grünhoff oder in der Umgebung geboren.⁴³ Die Ehefrau des Grafen war Tochter eines preußischen Majors und entstammte ebenfalls einer adligen Familie mit militärischer Vorgeschichte.⁴⁴

Mitgliedern der k.u.k. Armee, die ihr Selbstverständnis und ihren Ehrbegriff lächerlich gemacht sahen, als skandalös empfunden. Schnitzler wurde in Folge des Skandals um *Leutnant Gustl* der Rang eines k.u.k. Reserveoffiziers durch ein Militärtribunal aberkannt, ebd., S. 40.

⁴¹ Ehrenkrook, Hans Friedrich von (Hg.): *Genealogisches Handbuch des Adels. Gräfliche Häuser A Band II (Genealogisches Handbuch des Adels 10)*. Glücksburg/Ostsee 1955, S. 69; Lt. ADB geht die Geschichte der Bülows sogar auf das Jahr 1154 zurück, siehe: Meisner, Heinrich Otto: Art. Bülow, v., mecklenburg. Adelsgeschlecht, in: *NDB*, Bd. 2. Berlin 1955, S. 727–728, hier S. 727; WW-PERSON-Eintrag: Friedrich Wilhelm Dietrich Bülow v. Dennewitz, <http://www8.informatik.uni-erlangen.de/cgi-bin/stoyan/l3/LANG=germ/F=Friedrich@Wilhelm@Dietrich/N=Bülow@v.Dennewitz> (Okt. 2008).

⁴² Siehe: Branig, Hans: Art. Friedrich Wilhelm Graf Bülow v. Dennewitz, in: *NDB*, Bd. 2. Berlin 1955, 738f.; Jähns, Maximilian: Art. Bülow, Friedrich Wilhelm Freiherr v. B., Graf v. Dennewitz, in: *ADB*, Bd. 3, Leipzig 1876, S. 520–524.

⁴³ Friedrich Wilhelm Curd Carl (* 21.8.1913), Toni Klementine Johanna Sigrid (* 29.5.1915), Albert Dietrich Gebhard Manfred (* 17.10.1919): Ehrenkrook, Gräfliche Häuser, S. 73.

⁴⁴ Ebd.

Trotz der zunehmenden Öffnung des Adels hin zu bürgerlichen Schichten im Laufe des 19. Jahrhunderts kann für den Zeitpunkt des Gutachtens noch von einem relativ geschlossenen adligen Milieu mit einem spezifischen Habitus ausgegangen werden. Dieser adlige Habitus zeichnete sich nicht zuletzt durch ein ausgeprägtes elitäres Bewusstsein aus, das durch die Geschichte und die Traditionen der eigenen Familie legitimiert wurde.⁴⁵ Die Zeitung des Bülowischen Familienverbands fasste dieses – Individuum und Familienkollektiv untrennbar miteinander verbindendes – Selbstverständnis 1926 paradigmatisch zusammen:

„Die Jahreszahl ‚1229‘ steht über unserem Familienblatt: sie will mahndend einem jeden unseres Geschlechtes einprägen: Bald 700 Jahre urkundlicher Bülowischer Geschichte schauen auf Dich herab! Sei ihrer wert!“⁴⁶

Dieses Geschichts- und Familienbewusstsein spiegelte sich auch in der Erziehung junger Adliger wieder: Im Gegensatz zu dem im liberalen Bürgertum propagierten Ideal einer Erziehung mit dem Ziel der „Entfaltung des Individuums“ hatten adlige Erziehungsideale auch im frühen 20. Jahrhundert noch die kollektive Formung zum Ziel: „Nicht der einzelne und seine individuellen Stärken, sondern die Einübung kollektiver, adelstypischer Verhaltensmuster stehen hier im Vordergrund.“⁴⁷ Vor dem Hintergrund des adligen Standesbewusstseins gewinnen der Vorwurf der Homosexualität und die ehrenrührige militärjuristische Verurteilung zusätzlich an Gewicht. Beides stellte einen Bruch dar mit dem komplexen und systematisierten Ehrenkodex des Adels.⁴⁸ Auch Graf Bülow von Dennewitz nahm im Gespräch mit Karl Bonhoeffer Bezug auf die besondere moralische Integrität, die er sich als Mitglied einer adligen Familie zuschrieb: So habe er „trotz aller reichlichen Gelegenheit in Libau und oft starkem körperlichen

⁴⁵ Detaillierter bei Malinowski, König, S. 47-117.

⁴⁶ Zitiert nach ebd., S. 50.

⁴⁷ Ebd., S. 73; siehe auch Funck, Marcus: Vom Höfling zum soldatischen Mann. Varianten und Umwandlungen adeliger Männlichkeit zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus, in: Eckart Conze, Monika Wienfort (Hg.): *Adel und Moderne. Deutschland im europäischen Vergleich im 19. und 20. Jahrhundert*. Köln 2004, S. 205–236, hier S. 207ff.

⁴⁸ Asch, Ronald G.: Einführung: Adel in der Neuzeit, in: *Geschichte und Gesellschaft* 33 (2007), S. 317–325, hier S. 322f. Funck, Höfling, S. 212.

Verlangen die eheliche Treue stets gewahrt“ da er „als Familientradition auf besondere Reinheit in sittlich-sexueller Beziehung gehalten habe [sic]“. ⁴⁹

Die zentrale Rolle, die der Begriff der „Familie“ für das Selbstverständnis und die ständische Struktur des Adels einnahm, ⁵⁰ lässt sich indirekt aus den Akten des vorliegenden Falls ablesen, wenn die Häufigkeit betrachtet wird, mit der Mitglieder der Bülow'schen Familie im Rahmen des Verfahrens Erwähnung fanden: Auf das Schreiben der Gräfin Bülow von Dennewitz ist weiter oben bereits eingegangen worden, ebenso auf den Besuch des Schwagers in den ersten Tagen der Haft. Auch Mutter und Schwiegervater des Grafen erschienen im gerichtspsychiatrischen Verfahren als Zeugen für die Heterosexualität des Angeklagten. So gab die Mutter des Grafen während des Gerichtsverfahrens zu Protokoll, dass homosexuelle Tendenzen „seinem ganzen Naturell widersprechen“ würden. ⁵¹ Gegenüber seinem Gutachter gab Graf Bülow von Dennewitz an, dass „[a]uch sein Schwiegervater, der sich vor der Hochzeit nach ihm erkundigt habe, [...] von allen Seiten nur Gutes in sittlich-sexueller Beziehung von ihm gehört habe“. ⁵² Auch die „ihm nahestehenden oder befreundeten Regimentskameraden Hauptmann von Gersdorff und Hauptmann von Bismarck“, die im Verlauf der Gerichtsverhandlungen die heterosexuelle Orientierung des Grafen bestätigten, ⁵³ standen mit diesem zwar in keinem engen Verwandtschaftsverhältnis, gehörten jedoch zur erheblich weiter gefassten „Familie des Adels“. ⁵⁴ Auch kann die Unterstützung, die dem Grafen trotz der

⁴⁹ Krankenblatt 243/1917 M, S. 2 des Krankenjournal. Der Graf nahm hier offensichtlich Bezug auf die weite Verbreitung von Bordellen in der Etappe.

⁵⁰ Malinowski, König, S. 48-55.

⁵¹ Krankenblatt 243/1917 M, S. 2 des Gutachtens.

⁵² Ebd., S. 2 des Krankenjournal.

⁵³ Ebd., S. 2 des Gutachtens.

⁵⁴ Malinowski, König, S. 53-55, siehe auch Krankenblatt 243/1917 M, S. 2 des Gutachtens. Die genannten Personen ließen sich nicht zweifelsfrei identifizieren. Die Familiennamen verweisen jedoch eindeutig in den höheren Adel. Bei dem Hauptmann von Bismarck handelt es sich möglicherweise um Wilhelm von Bismarck (1867-1935): WW-PERSON-Eintrag: Wilhelm v. Bismarck, <http://www8.informatik.uni-erlangen.de/cgi-bin/stoyan/I3/LANG=germ/F=Wilhelm/N=v.Bismarck/Q=D:24.6.1935> (Okt. 2008).

schwerwiegenden und ehrenrührigen Anklage seitens seiner Familie zuteil wurde, als Ausdruck einer „adeligen Familiensolidarität“ interpretiert werden, die zuvorderst dem „Ansehen der Familie“ verpflichtet war.⁵⁵

Die Familie war im Fall des Grafen Bülow von Dennewitz noch auf eine weitere Weise präsent: Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, dass „Graf B. ein erblich belasteter, von jeher psychopathischer Mensch“ sei und begründeten diese Einschätzung damit, dass „sein Vater, ebenso wie dessen Brüder und eine Schwester, an Muskelzuckungen litten und, wie die ganze Familie, sehr nervös“ gewesen seien.⁵⁶ Die Pathologisierung der Familiengeschichte wurde nicht nur durch die Aussagen des Grafen selbst, sondern auch von dessen Mutter unter „eidesstattlicher Versicherung“ bestätigt.⁵⁷ Die ärztliche Interpretation der Familiengeschichte als Krankheitsgeschichte scheint, zumal sie mit der Genealogie einen zentralen Aspekt des adeligen Familienbegriffs aufgreift, in einem deutlichen Widerspruch zu diesem zu stehen. Die medikalisierte Sicht auf die Genealogie, in der Vererbung nicht mehr die Übertragung von materiellen und ideellen Gütern, sondern von Krankheiten meinte, hat Michel Foucault als die bürgerliche Entsprechung der adeligen Genealogie gedeutet, die ebenso wie diese der Konstitution eines Standesbewusstseins gedient habe. An die Stelle des adeligen Blutes trat die Sorge um die Gesundheit des Organismus:

„Aus der Sorge um den Stammbaum wurde die Besorgnis um die Vererbung. Die bürgerlichen Familien führten und verbargen eine umgekehrte und dunkle Ahnentafel, deren beschämende ‚Adelstitel‘ die Krankheiten oder Belastungen der Verwandtschaft waren: die progressive Paralyse des Großvaters, die Nervenschwäche der Mutter, die Schwindsucht des

⁵⁵ Malinowski, König, S. 55.

⁵⁶ Krankenblatt 243/1917 M, S. 2f des Gutachtens.

⁵⁷ Ebd., S. 2.

Schwesterchens, die hysterischen oder liebestollen Tanten, die Vettern mit dem schlechten Lebenswandel.“⁵⁸

Ausgehend von dieser These Foucaults lässt sich der Fall des Grafen Bülow von Dennewitz auch als Punkt der Überkreuzung zweier Diskurse über die Familie interpretieren, die sich jeweils um einen genealogischen Begriff der Vererbung organisieren. Aus dem adeligen Familiendiskurs mit seinem überhöhten und romantisierten Bild von familiärer Vererbung ließ sich nicht nur die Legitimation der gesellschaftlichen Privilegien ableiten, sondern auch eine zugleich individuelle und kollektive Identität, die sich auf die retrospektive Verantwortung für eine Geschichte stützte, die auch als die eigene zu begreifen war: „Bald 700 Jahre urkundlicher Bülowscher Geschichte schauen auf Dich herab! Sei ihrer wert!“ Dem gegenüber steht in dem vorliegenden Gutachten ein medizinisch-psychiatrischer Diskurs über die Familie, der die familiäre Vererbung und die Sexualität als Quelle von Degeneration und Krankheit begriff und zugleich eine Verantwortung für die Gesundheit des individuellen und kollektiven Körpers postulierte.⁵⁹ Der Anschein des „Skandalösen“ entsteht daher im Fall des Grafen Bülow von Dennewitz nicht nur aus der Ähnlichkeit des Falls zu den in jüngster Zeit sehr intensiv erforschten Sexuallskandalen des Kaiserreichs, sondern auch aus dem Spannungsverhältnis dieser beiden Diskurse.⁶⁰ Ein weiteres Spannungsverhältnis entsteht aus der Konfrontation zweier zeitgenössischer Bilder von Männlichkeit: Dem des aggressiven und doch selbstbeherrschten Kriegers einerseits und dem des effeminierten, nervösen Mannes andererseits. Auf diesen Aspekt wird nun näher einzugehen sein.

⁵⁸ Foucault, Michel: *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1*. Frankfurt a.M. 16. Aufl. 2006, S. 122.

⁵⁹ Ebd., S. 122ff.

⁶⁰ Kohlrusch, Martin: *Der Monarch im Skandal. Die Logik der Massenmedien und die Transformation der Wilhelminischen Monarchie*. Berlin 2005, S. 156-242, zuletzt: Winzen, Peter: *Das Ende der Kaiserherrlichkeit. Die Skandalprozesse um die homosexuellen Berater Wilhelms II. 1907-1909*. Köln 2010; Domeier, Norman: *Der Eulenburg-Skandal. Eine politische Kulturgeschichte des Kaiserreichs*. Frankfurt a.M. 2010, sowie Wippermann, Wolfgang: *Skandal im Jagdschloss Grunewald. Männlichkeit und Ehre im deutschen Kaiserreich*. Darmstadt 2010.

Offizierskorps und Männlichkeit

Sein Name und seine Herkunft verbanden den Grafen Dietrich Friedrich Wilhelm Bülow von Dennewitz nicht nur mit der Genealogie und der Geschichte seiner adligen Familie, sondern auch mit der militärischen Geschichte Preußens: Sein Großvater, Friedrich Wilhelm Bülow (1755-1816), hatte von 1793 bis 1814 an mehreren Kriegen gegen Frankreich teilgenommen, war dabei bis in den Rang eines Generals befördert worden und hatte sich den Ruhm erworben, Berlin gleich drei Mal vor den Franzosen gerettet zu haben, ihm waren das Großkreuz zum Eisernen Kreuz und, wie bereits erwähnt, der Titel des Grafen von Dennewitz, verliehen worden.⁶¹ Während des 19. Jahrhunderts war Friedrich Wilhelm Bülow von Dennewitz nicht nur eine zentrale Gestalt in der Familiengeschichte des Bülowschen Geschlechts, sondern auch im militärischen Heldengedenken und in den staatlichen Mythen Preußens, wie neben Büsten und Marmorstatuen auch eine in mehreren Auflagen erschienene zeitgenössische Biographie belegt.⁶² Von 1889 bis zu seiner Auflösung nach dem Ende des Ersten Weltkriegs trug das preußische 55. (6. westfälische) Infanterieregiment den Namen „Graf Bülow von Dennewitz“.⁶³ Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass auf Dietrich Friedrich Wilhelm Graf Bülow von Dennewitz als Soldat nicht nur seine Familiengeschichte als Mitglied einer alten Adelsfamilie, sondern auch der militärische Heldenruhm seines prominenten Vorfahren lastete. Denn nicht nur durch seine Zugehörigkeit zum Adelsstand, sondern auch als Offizier war der Graf streng systematisierten Vorstellungen von Standesehre unterworfen.⁶⁴ Dabei sei an dieser Stelle angemerkt, dass der Ehrenkodex des Adels und der des Offizierskorps – der „Verbürgerlichung“ des Offizierskorps im Laufe des 19.

⁶¹ Branig, Friedrich Wilhelm Graf Bülow v. Dennewitz, S. 738f.

⁶² Varnhagen von Ense, Karl August: *Leben des Generals Grafen Bülow von Dennewitz*. Berlin 1853; Branig, Friedrich Wilhelm Graf Bülow v. Dennewitz, S. 738f.

⁶³ Tümpel, H.: Politische Geschichte, in: ders. (Hg.): *Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern*. Bielefeld und Leipzig 1909, S. 1–88, hier S. 69; Thümmel, Paul: Die Garnisonen Minden-Ravensbergs, in: Eduard Schoneweg (Hg.): *Minden-Ravensberg. Ein Heimatbuch*. Bielefeld und Leipzig 1929, S. 429–436, hier S. 434f.

⁶⁴ Hanisch, Ernst: *Männlichkeiten. Eine andere Geschichte des 20. Jahrhunderts*. Wien u.a. 2005, S. 22.

Jahrhunderts zum Trotz – nicht trennscharf zu unterscheiden waren, zumal beide im größeren Rahmen der „satisfaktionsfähigen Gesellschaft“ aufgingen und auch bürgerliche Offiziere am Maßstab adliger Ehrvorstellungen – einem „modernen Rittertum“ – gemessen wurden.⁶⁵

Das Bild, das die Gutachter und der Graf selbst von seiner Person zeichneten, stand in erheblichem Widerspruch zu den Anforderungen, die an die Figur des Offiziers als männlichem „Gesamtkunstwerk“⁶⁶ gestellt wurden. Die Männlichkeit des Soldaten, und insbesondere des Offiziers, erschien zunächst als das Resultat einer erfolgreichen (Selbst-)Disziplinierung, die „die Fertigkeit, Nerven und Muskeln willensmäßig zu beherrschen und den Einzelwillen dem Gesamtwillen unterzuordnen“⁶⁷ hervorbringen sollte. Neben der Disziplinierung des Geistes erforderte der Männlichkeitsdiskurs seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts auch die Formung des Körpers, hin zu einem „harten Männerkörper, ebenso keusch wie sexuell potent, durch turnerische Mutproben gestählt und abgehärtet, bereit für den vaterländischen Dienst“.⁶⁸ Besonders in adligen Familien war das Erziehungsideal des „modernen Ritters“ ausgeprägt – Funck führt als Kerninhalte der adligen Erziehung „Höherwertigkeit, Ehrenhaftigkeit, Haltung (Affektbeherrschung und Körperkontrolle) und Höflichkeit bzw. Benehmen (v.a. gegenüber Damen)“ an.⁶⁹ Dabei gewann, vor dem Hintergrund des immobilen Grabenkrieges und des massiven Einsatzes schwerer Artillerie,

⁶⁵ Stoneman, Mark R.: Bürgerliche und adlige Krieger. Zum Verhältnis zwischen sozialer Herkunft und Berufskultur im wilhelminischen Armee-Offizierskorps, in: Heinz Reif (Hg.): *Adel und Bürgertum in Deutschland II. Entwicklungslinien und Wendepunkte im 20. Jahrhundert*. Berlin 2001, S. 25–64, hier S. 30; Asch, Adel, S. 322; Hanisch, Männlichkeiten, S. 22; Funck, Höfling, S. 218 (Zitat), siehe auch: McAleer, Kevin: *Dueling. The Cult of Honor in fin-de-siècle Germany*. Princeton 1994.

⁶⁶ Hanisch, Männlichkeiten, S. 22.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Ebd., S. 20.

⁶⁹ Funck, Höfling, S. 212.

während des Krieges die psychologisch belastbare, defensive Männlichkeit des „Nervenkriegers“ zunehmend an Bedeutung.⁷⁰

Schon durch seine Stellung als Hauptmann bei der Etappen-Inspektion der 8. Armee geriet der Graf an den Rand der durch seinen Stand an ihn gestellten Vorgaben von Männlichkeit, standen doch die Offiziere und Mannschaften der Etappe in dem Ruf, körperlich und geistig hinter den kämpfenden Truppen zurückzustehen, da die „tauglichen Offiziere und Mannschaften an die Front abgegeben werden“ mussten.⁷¹ Als nicht kämpfendem Teil der Truppe fehlte den Soldaten in der Etappe die Möglichkeit, ihre Männlichkeit an der Front unter Beweis zu stellen.⁷² Zur Verteidigung des Grafen gegen den Vorwurf der Homosexualität wurde im Gutachten, gestützt auf Aussagen des Grafen, seiner Mutter und seiner Ehefrau, eine Reihe von Argumenten ins Feld geführt, die dem Bild des disziplinierten und kriegerischen Offiziers und Adligen geradezu diametral gegenüberstanden: Obwohl Bildung als kulturelles Kapital für den Adel nie dieselbe Bedeutung erreicht hatte wie für das wilhelminische Bürgertum, so stellt dennoch die Feststellung des Gutachtens, wonach der Graf „auch nur mit einiger Mühe den Anforderungen der Schule gewachsen gewesen ist“ und „zweimal in der Schule sitzen geblieben ist und die Reife für Prima schließlich nur auf einer Militärvorbereitungsanstalt erreicht hat“, bereits einen Bruch mit den Anforderungen dar, die an den Grafen als Mitglied einer gesellschaftlichen Elite gestellt wurden.⁷³ Doch auch die Qualifikation des Grafen für den militärischen Dienst wurde im Gutachten grundlegend und für alle möglichen Waffengattungen der preußischen Armee und der Marine in

⁷⁰ Hofer, Nervenschwäche, S. 253ff.

⁷¹ Matuschka, Organisationsgeschichte, S. 277; Zum Verhältnis von Etappe und Front siehe auch: Thoss, Etappe.

⁷² Hanisch, Männlichkeiten, S. 30.

⁷³ Krankenblatt 243/1917 M, S. 2f des Gutachtens. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch der bildungsbürgerlich-akademische Hintergrund der das Gutachten ausstellenden Ärzte.

Frage gestellt. Er leide nicht nur unter „Höhenschwindel“ und sei Gerüchen gegenüber überempfindlich.⁷⁴

„Uns gegenüber erweiterte Graf B. auf Befragen diese Angaben dahin, dass er von jeher auch überempfindlich gegen grelles Licht, gegen laute Geräusche, gegen Schaukeln, See- und Kahnfahren gewesen sei, dass er infolgedessen niemals ordentlich tanzen, reiten oder turnen gelernt habe, dass er übermässig leicht rot oder blass werde und noch heute bei Gewitter in einen äusserst peinlichen Zustand gerate, in dem er ‚in die Beine knicke‘ und bei ihm ‚alle Willenskraft aussetze‘.“⁷⁵

Im Folgenden, letzten, Abschnitt des Artikels werde ich versuchen, die vorangegangene Analyse im weiteren Bild der Geschlechtergeschichte des Kaiserreichs und des Ersten Weltkriegs zu verorten, wobei der Fokus auf der Frage der Männlichkeiten gelegt werden soll.

Der Fall des Grafen B. in der Geschlechtergeschichte des Kaiserreichs und des Ersten Weltkriegs

Der Männlichkeitsdiskurs des 19. und frühen 20. Jahrhunderts wurde maßgeblich dadurch strukturiert, dass eine hegemoniale Männlichkeit – wobei hier im wilhelminischen Deutschland der Figur des Offiziers eine prominente Rolle zukam – von marginalisierten Männlichkeiten und jeder Weiblichkeit abgegrenzt und ihnen hierarchisch übergeordnet wurde.⁷⁶ Im späten 19. Jahrhundert verband sich, wie George L. Mosse in seiner mittlerweile klassischen Studie pointiert herausgestellt hat, der Diskurs über die Männlichkeit mit dem Diskurs über die Nation: Die Männlichkeit, genauer: die Männlichkeit des Adligen und Offiziers als Vertreter zweier tragender Elemente der wilhelminischen Gesellschaftsordnung, symbo-

⁷⁴ Ebd., S. 5 des Krankenjournals.

⁷⁵ Ebd., S. 3 des Gutachtens.

⁷⁶ Hanisch, Männlichkeiten, S. 12; zur analytischen Kategorie „hegemonialer“ und den „marginalisierter“ Männlichkeiten: Connell, Robert W.: *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krisen von Männlichkeiten*. Opladen 1999, S. 97-102; sowie, aus historischer Perspektive: Dinges, Martin: „Hegemoniale Männlichkeit“ – Ein Konzept auf dem Prüfstand, in: ders. (Hg.): *Männer – Macht – Körper. Hegemoniale Männlichkeiten vom Mittelalter bis heute*. Frankfurt a.M. und New York 2005, S. 7-36.

lisierte auch „die geistige und materielle Vitalität der Nation“.⁷⁷ Der dichotomen Geschlechterphilosophie des 19. und frühen 20. Jahrhunderts zufolge war das männliche Kontrastbild des disziplinierten Kriegers der nervöse Mann, dem zugleich, aufgrund seiner Nicht-Männlichkeit, weibliche Eigenschaften zugeschrieben wurden.⁷⁸ Für den Geschlechterdiskurs des späten 19. und frühen 20. Jahrhundert zentral war in diesem Zusammenhang die (männliche) Homosexualität, wobei hier die aufstrebende psychiatrische Wissenschaft eine Schlüsselrolle im Diskurs einnahm. So unterschiedliche Psychiater wie Richard von Krafft-Ebing (*Psychopathia sexualis*, 1886) und Paul Julius Möbius (*Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes*, 1900) waren sich darin einig, dass männliche Homosexualität auf eine konstitutionsbiologische Verweiblichung zurückzuführen sei, ein Motiv, das sich in einer umfangreichen medizinisch-sexualwissenschaftlichen ebenso wie populärwissenschaftlichen Literatur aus der Zeit der Jahrhundertwende wiederfinden lässt.⁷⁹ Nur wenige Jahre vor dem vorliegenden Fall, in den Jahren 1906 bis 1908, hatte die Berichterstattung über den Eulenburg-Skandal als größten Sexualsekandal des Kaiserreichs die sexualwissenschaftlichen Diskurse über die Homosexualität in der Bevölkerung bekannt gemacht.⁸⁰ Im Laufe des Eulenburg-Skandals waren in einer Reihe von Gerichtsprozessen der adlige Freundes- und Beraterkreis des Kaisers Wilhelm II., sowie Armeeoffiziere und führende Regierungsmitglieder, dem Vorwurf der Homosexualität ausgesetzt gewesen, wobei auch hier das Bild

⁷⁷ Mosse, George L.: *Nationalismus und Sexualität. Bürgerliche Moral und sexuelle Normen*. München und Wien 1985, S. 34.

⁷⁸ Hanisch, Männlichkeiten, S. 26ff; Nieden, Susanne zur: Homophobie und Staatsräson, in: dies. (Hg.): *Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900-1945*. Frankfurt a.M. und New York 2005, S. 17-51, hier S. 22; siehe auch Hausen, Karin: Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Sabine Hark (Hg.): *Dis/Kontinuitäten. Feministische Theorie*. Wiesbaden 2001, S. 162-185; Eder, Franz X.: *Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität*. München 2002, S. 148ff.

⁷⁹ Nieden, Homophobie, S. 23f; Bruns, Claudia: Skandale im Beraterkreis um Wilhelm II. Die homoerotische „Verbündelung“ der „Liebenberger Tafelrunde“ als Politikum, in: Susanne zur Nieden (Hg.): *Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900-1945*. Frankfurt a.M. und New York 2005, S. 52-80, hier S. 52; Hofer, Nervenschwäche, S. 169.

⁸⁰ Bruns, Skandale.

des dekadenten, effeminierten Homosexuellen durch die Presse ausgiebig bedient wurde.⁸¹

Vor diesem Hintergrund erscheint es zunächst widersprüchlich, dass die Argumentation des vorliegenden Gutachtens darauf abzielte, den Grafen vom Vorwurf der Homosexualität zu befreien, indem er zugleich als pathologisch, nervös, unmännlich – also effeminiert – beschrieben wurde. Dieser scheinbare Widerspruch löst sich erst dann auf, wenn zwischen zwei verschiedenen Diskursen über Homosexualität – einem juristischen und einem medizinisch-sexualwissenschaftlichem – differenziert wird, die in der Akte gleichzeitig und nebeneinander anzutreffen sind. Das Spannungsverhältnis begründet sich aus der spezifischen interinstitutionellen Situation eines forensischen Gutachtens, das – obgleich von Psychiatern im Rahmen eines psychiatrischen Diskurses verfasst – zunächst die juristische Frage nach der Schuldfähigkeit zu beantworten hatte. Während es in einem forensischen Gutachten üblicherweise darum ging, zwischen „krankhafter Störung der Geistestätigkeit“ nach §51 RStGB *oder* dem Vorliegen einer strafbaren Handlung zu entscheiden, lag mit der Homosexualität ein Fall vor, in dem Pathologie und Delikt zusammenfielen. Die von Foucault beschriebene Verschiebung von der „Sodomie“ als verbotener Handlung eines Rechtssubjekts zur „Spezies“ des von seiner Sexualität durchdrungenen Homosexuellen im medizinisch-psychiatrischen Diskurs des 19. Jahrhunderts stellt sich in der vorliegenden Kommunikation zwischen Justiz und Psychiatrie als eine Gleichzeitigkeit beider Modelle dar.⁸² Eine noch eingehendere Lektüre des Falls des Grafen B. stellt jedoch, wie ich abschließend skizzieren möchte, auch die polare Gegenüberstellung dieser beiden Deutungsweisen in Zweifel.

Die gleich an den Anfang der Argumentation des Gutachtens gestellte Einschätzung Bonhoeffers, wonach es „als erwiesen gelten [könne], dass Graf B. nicht zu der Gruppe derjenigen Psychopathen gehört, deren geschlechtli-

⁸¹ Siehe vor allem Kohlrausch, *Monarch*, S. 156-242.

⁸² Foucault, *Wille*, S. 47.

cher Trieb ausschließlich oder neben normaler Tendenz in krankhafter Weise auf das gleiche Geschlecht gerichtet ist“⁸³ bezog sich nur indirekt auf die juristische Dimension des Falls. Sie tat dies insofern, als dass durch diese Feststellung ein homosexuelles Begehren als Motiv für ein rationales und selbstständiges Handeln des Grafen kategorisch ausgeschlossen wurde. Damit hatte sich das Gutachten an dieser Stelle bereits von seinem Auftrag, der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit zum Zeitpunkt des Delikts, entfernt und war in die Logik und die Wortwahl des medizinisch-psychiatrischen Homosexualitätsdiskurses eingetreten. Die Antwort auf die Frage „ob der Verurteilte bei Begehung der Straftat [...] in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit sich befunden hat“⁸⁴ gestaltete sich nun wie folgt: Ein Mann, der bewusst und willentlich gleichgeschlechtlichen Handlungen vorgenommen hatte, musste seinem Wesen nach ein Homosexueller sein. Da gleich zu Beginn der Argumentation des Gutachtens axiomatisch festgestellt wurde, dass der Graf „in sexueller Hinsicht normal“⁸⁵ veranlagt sei, konnte er zum Zeitpunkt des Delikts nur unzurechnungsfähig gewesen sein. Als Beweis für diese für das weitere Gutachten grundlegende Annahme wurden neben den Aussagen des Grafen selbst auch zwei befreundete „Regimentskameraden“ sowie die Mutter des Grafen als Zeugen angeführt.⁸⁶ Nicht zu übersehen ist in der Formulierung des Gutachtens die Medikalisierung und gleichzeitige Pathologisierung der Homosexualität im medizinisch-psychiatrischen Diskurs, die den homosexuellen Mann als „Psychopathen“ und seine Objektwahl als „krankhaft“ begriff. Während jedoch die Mutter des Grafen mit ihrer Einschätzung, dass „derartige Tendenzen ‚seinem ganzen Naturell widersprechen“⁸⁷ den Diskurs des Homosexuellen als Spezies bediente,

⁸³ Krankenblatt 243/1917, S. 2 des Gutachtens.

⁸⁴ Ebd., S. 1.

⁸⁵ Ebd., S. 2.

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ Ebd.

zeichneten die Gutachter selbst ein komplexeres Bild, indem sie auf den Diskurs der psychopathischen Konstitution zurückgriffen:

„Die wissenschaftliche Erfahrung zeigt uns nämlich, dass bei konstitutionell psychopathischen Menschen unter dem Einfluss länger anhaltenden Alkoholmissbrauchs das immer nur mühsam bewahrte seelische Gleichgewicht zeitweise ganz verloren gehen kann, [...] und dass dann starke Erregungen, vor allem sexueller Art, geeignet sind, die aus der Selbst- und Fremderziehung herstammenden Hemmungen für kurze Zeit auszuschalten und so triebartige Reaktionen auszulösen [...].“⁸⁸

Zwar griff das Gutachten auch in diesem Punkt auf einen verbreiteten zeitgenössischen Diskurs über Sexualität zurück, der die Kontrolle (homo)sexueller Affekte zur entscheidenden zivilisatorischen Leistung erhob,⁸⁹ geriet dabei jedoch gleichzeitig in das Spannungsfeld zweier unterschiedlicher psychiatrischer Konzeptionen von Homosexualität und in Widerspruch mit der zuvor getroffenen Feststellung, dass Graf B. nicht zu der „Gruppe derjenigen Psychopathen“ gehöre, deren „geschlechtlicher Trieb [...] auf das gleiche Geschlecht gerichtet“ sei: Während Homosexualität zuerst als eine Frage des Begehrens und der Objektwahl eingeführt wurde, die bei Homosexuellen deviant und somit pathologisch seien, erschien die heterosexuelle Normalität am Ende des Gutachtens als Ergebnis kultureller „Selbst- und Fremderziehung“ und des „seelischen Gleichgewichts“, das es zu wahren gelte. Während die erste Position in unmittelbarer Nähe zum sexualwissenschaftlichen Diskurs über die „Spezies“ des Homosexuellen stand, so verbanden sich in der zweiten Position die ältere Vorstellung der Sodomie als Sünde und Delikt mit dem zeitgenössischen Diskurs über die psychopathische Degeneration, wobei hier die Homosexualität weniger als Wesenseigenschaft des „Conträrsexuellen“ denn als Symptom einer über die

⁸⁸ Ebd., S. 4f.

⁸⁹ Siehe auch Mosse, Nationalismus, S. 36, 45.

sexuelle Orientierung hinausgehenden pathologischen Veranlagung erschien.⁹⁰

Literaturverzeichnis

Quellen

Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich (1913), in: Philipp Allfeld (Hg.): *Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reiches. Sammlung aller Reichsgesetze strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts mit einem Gesamtregister*. München und Berlin 1913, S. 77-103.

Branig, Hans: Art. Friedrich Wilhelm Graf Bülow v. Dennewitz, in: *NDB*, Bd. 2. Berlin 1955, 738f.

Ehrenkrook, Hans Friedrich von (Hg.): *Genealogisches Handbuch des Adels. Gräfliche Häuser A Band II (Genealogisches Handbuch des Adels 10)*. Glücksburg/Ostsee 1955.

Ense, Karl August Varnhagen von: *Leben des Generals Grafen Bülow von Dennewitz*. Berlin 1853.

Frank, Reinhard (Hg.): *Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich*. Tübingen 1915.

Jähns, Maximilian: Art. Bülow, Friedrich Wilhelm Freiherr v. B., Graf v. Dennewitz, in: *ADB*, Bd. 3. Leipzig 1876, S. 520-524.

Meisner, Heinrich Otto: Art. Bülow, v., mecklenburg. Adelsgeschlecht, in: *NDB*, Bd. 2. Berlin 1955, S. 727-728.

⁹⁰ Ebd., S. 47f; Hutter, Jörg: *Die gesellschaftliche Kontrolle des homosexuellen Begehrens. Medizinische Definitionen und juristische Sanktionen im 19. Jahrhundert*. Frankfurt a.M. und New York 1992, S. 56.

Presseabteilung Ober Ost: *Das Land Ober Ost. Deutsche Arbeit in den Verwaltungsgebieten Kurland, Litauen und Bialystok-Grodno*, hg. v. den Oberbefehlshabern Ost. Stuttgart und Berlin 1917.

Schnitzler, Arthur: Leutnant Gustl, in: *Gesammelte Werke. Die Erzählenden Schriften*, Bd. 1. Frankfurt a.M. 1962, S. 337-366.

Thümmel, Paul: Die Garnisonen Minden-Ravensbergs, in: Eduard Schoneweg (Hg.): *Minden-Ravensberg. Ein Heimatbuch*. Bielefeld und Leipzig ²1929, S. 429-436.

Tümpel, H.: Politische Geschichte, in: ders. (Hg.): *Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern*. Bielefeld und Leipzig 1909, S. 1-88.

Weiler, Karl: Kriegsgerichtspsychiatrische Erfahrungen und ihre Verwertung für die Strafrechtspflege im Allgemeinen, in: *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform* 12 (1921/22), S. 282-331.

Literatur

Asch, Ronald G.: Einführung: Adel in der Neuzeit, in: *Geschichte und Gesellschaft* 33 (2007), S. 317-325.

Bruns, Claudia: Skandale im Beraterkreis um Wilhelm II. Die homoerotische „Verbündelung“ der „Liebenberger Tafelrunde“ als Politikum, in: Susanne zur Nieden (Hg.): *Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900-1945*, Frankfurt a.M. und New York 2005, S. 52-80.

Connell, Robert W.: *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krisen von Männlichkeiten*. Opladen 1999.

Dinges, Martin: „Hegemoniale Männlichkeit“ – Ein Konzept auf dem Prüfstand, in: ders. (Hg.): *Männer – Macht – Körper. Hegemoniale Männlichkeiten vom Mittelalter bis heute*. Frankfurt a.M. und New York 2005, S. 7-36.

Domeier, Norman: *Der Eulenburg-Skandal. Eine politische Kulturgeschichte des Kaiserreichs*. Frankfurt a.M. 2010.

Eder, Franz X.: *Kultur der Begierde. Eine Geschichte der Sexualität.* München 2002.

Fischer-Homberger, Esther: *Medizin vor Gericht. Zur Sozialgeschichte der Gerichtsmedizin.* Darmstadt 1988.

Foucault, Michel: *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1.* Frankfurt a.M. 16. Aufl. 2006.

Freeman, Thomas: Leutnant Gustl. A Case of Male Hysteria? In: *Modern Austrian Literature* 25,3/4 (1992), S. 41-52.

Funck, Marcus: Vom Höfling zum soldatischen Mann. Varianten und Umwandlungen adeliger Männlichkeit zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus, in: Eckart Conze und Monika Wienfort (Hg.): *Adel und Moderne. Deutschland im europäischen Vergleich im 19. und 20. Jahrhundert.* Köln 2004, S. 205-236.

Greve, Ylva: Richter und Sachverständige. Der Kompetenzstreit über die Beurteilung der Unzurechnungsfähigkeit im Strafprozeß des 19. Jahrhunderts, in: Helmut Berding, Diethelm Klippel und Günther Lottes (Hg.): *Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert.* Göttingen 1999, S. 69-104.

Hanisch, Ernst: *Männlichkeiten. Eine andere Geschichte des 20. Jahrhunderts.* Wien u.a. 2005.

Hausen, Karin: Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Sabine Hark (Hg.): *Dis/Kontinuitäten. Feministische Theorie.* Wiesbaden 2001, S. 162-185.

Hofer, Hans-Georg: *Nervenschwäche und Krieg. Modernitätskritik und Krisenbewältigung in der österreichischen Psychiatrie (1880-1920).* Wien u.a. 2004.

Hutter, Jörg: *Die gesellschaftliche Kontrolle des homosexuellen Begehrens. Medizinische Definitionen und juristische Sanktionen im 19. Jahrhundert.* Frankfurt a.M. und New York 1992.

Kaufmann, Doris: *Aufklärung, bürgerliche Selbstfindung und die „Erfindung der Psychiatrie“ in Deutschland, 1770-1850.* Göttingen 1995.

Kohlrausch, Martin: *Der Monarch im Skandal. Die Logik der Massenmedien und die Transformation der Wilhelminischen Monarchie*. Berlin 2005.

Komo, Günter: „Für Volk und Vaterland“. *Die Militärpsychiatrie in den Weltkriegen*. Münster und Hamburg 1992.

Köhne, Julia Barbara: *Kriegshysteriker. Strategische Bilder und mediale Techniken militärpsychiatrischen Wissens (1914-1920)*. Husum 2009.

Lerner, Paul: Hysterical Cures: Hypnosis, Gender and Performance in World War I and Weimar Germany, in: *Historical Workshop Journal* 45 (1998), S. 79-101.

Ders.: *Hysterical Men. War, Psychiatry, and the Politics of Trauma in Germany, 1890-1930*. Ithaca und London 2003.

Liulevicius, Vejas Gabriel: Art. Ober-Ost, in: Gerhard Hirschfeld, Gerd Krumeich und Irina Renz (Hrsg.): *Enzyklopädie Erster Weltkrieg*. Paderborn 2. Aufl. 2004, S. 753-754.

Lorenz, Maren: *Kriminelle Körper – gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung*. Hamburg 1999.

Malinowski, Stephan: *Vom König zum Führer. Sozialer Niedergang und politische Radikalisierung im deutschen Adel zwischen Kaiserreich und NS-Staat*. Berlin 2003.

Matuschka, Edgar von: Organisationsgeschichte des Heeres 1890-1918, in: Friedrich Forstmeier u.a. (Hg.): *Handbuch zur deutschen Militärgeschichte 1648-1939. Band 3, Abschnitt V: Von der Entlassung Bismarcks bis zum Ende des Ersten Weltkrieges 1890-1918*. München 1979, S. 157-282.

McAleer, Kevin: *Dueling. The Cult of Honor in fin-de-siècle Germany*. Princeton 1994.

Mosse, George L.: *Nationalismus und Sexualität. Bürgerliche Moral und sexuelle Normen*. München und Wien 1985.

Moulin, Patricia: Die mildernden Umstände, in: Michel Foucault (Hg.): *Der Fall Rivière. Materialien zum Verhältnis von Psychiatrie und Strafrecht*. Frankfurt a.M. 1975, S. 242-248.

Müller, Christian: *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871-1933*. Göttingen 2004.

Neumärker, Klaus-Jürgen: *Karl Bonhoeffer. Leben und Werk eines deutschen Psychiaters und Neurologen in seiner Zeit*. Leipzig 1990.

Nieden, Susanne zur: Homophobie und Staatsräson, in: dies. (Hg.): *Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900-1945*. Frankfurt a.M. und New York 2005, S. 17-51.

Riedesser, Peter, Axel Verderber: *„Maschinengewehre hinter der Front“. Zur Geschichte der deutschen Militärpsychiatrie*. Frankfurt a.M. 1996.

Stoneman, Mark R.: Bürgerliche und adlige Krieger. Zum Verhältnis zwischen sozialer Herkunft und Berufskultur im wilhelminischen Armee-Offizierskorps, in: Heinz Reif (Hg.): *Adel und Bürgertum in Deutschland II. Entwicklungslinien und Wendepunkte im 20. Jahrhundert*. Berlin 2001, S. 25-64.

Thoss, Bruno: Art. Etappe, in: Gerhard Hirschfeld, Gerd Krumeich, Irina Renz (Hg.): *Enzyklopädie Erster Weltkrieg*. Paderborn 2. Aufl. 2004, S. 465.

Wetzell, Richard F.: *Inventing the Criminal. A History of German Criminology, 1880-1945*. Chapel Hill und London 2000.

Wienfort, Monika: Adlige Handlungsspielräume und neue Adelstypen in der „klassischen Moderne“ (1880-1930), in: *Geschichte und Gesellschaft* 33 (2007), S. 416-438.

Winzen, Peter: *Das Ende der Kaiserherrlichkeit. Die Skandalprozesse um die homosexuellen Berater Wilhelms II. 1907-1909*. Köln 2010.

Wippermann, Wolfgang: *Skandal im Jagdschloss Grunewald. Männlichkeit und Ehre im deutschen Kaiserreich*. Darmstadt 2010.

Zutt, Jürg, Erwin Straus und Heinrich Scheller (Hg.): *Karl Bonhoeffer. Zum Hundertsten Geburtstag am 31. März 1968*. Berlin u.a. 1969.

Autor

David Freis, MA, hat Geschichte, Politikwissenschaft und Gender Studies an der Ruhr-Universität Bochum studiert und ist gegenwärtig Wissenschaftliche Hilfskraft und Lehrbeauftragter an der Fakultät für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität. Er ist Doctoral Fellow der Ruhr University Research School und promoviert zu psychiatrischen Experten und politischen Umbrüchen, 1916 bis 1925.

Kontakt: david.freis@gmail.com